

---

## Netzwerkprojekt „FairBleib Süd-niedersachsen“

### Stellungnahme zum Abschiebefall Motasem N. nach dem Dublin-Verfahren Ortrud Krickau, FairBleib Süd-niedersachsen

Das Ehepaar [REDACTED] und Motasem N. kam am 20.02.2014 in die Beratungsstunde Northeim des Bleiberechtsnetzwerks FairBleib Süd-niedersachsen in Begleitung eines Freundes, deutscher Staatsbürger syrischer Herkunft, der das Gespräch dolmetschte. Beide wirkten offensichtlich krank, deprimiert und ängstlich. Herr N. suchte Rat wegen eines Bescheids der Ausländerbehörde Northeim, in dem seine Rückführung nach Polen für den 19.03.2014 anberaumt war.

Ich habe ihn darüber unterrichtet, dass zu diesem Zeitpunkt kaum mehr eine Möglichkeit besteht, diese Entscheidung zu revidieren.

Das Aufnahmegespräch ergab folgendes:

Herr N. ist Palästinenser und im Flüchtlingslager Azmi Almufti Camp in Jordanien am 29.07.1981 geboren, aufgewachsen und hat bis 1994 dort eine UN-Schule für Palästinenser besucht. Nach der Schule ist er nach Syrien gegangen, in der Hoffnung dort bessere Lebenschancen zu haben. Er hat sich in Deraa / Daraa, einer grenznahen Stadt zu Jordanien, niedergelassen, in der er bis zur Vertreibung der dort lebenden Palästinenser durch das Assad-Regime vor etwa zwei Jahren gelebt hat.

Seinen weiteren Weg konnte Herr N. nicht mehr beschreiben, weil er stark zitterte und einen Weinkrampf bekam, konnte aber angeben, dass er seit August im Landkreis Northeim wohnt.

Er berichtete, dass er in Polen einen Asylantrag gestellt habe, dieser abgelehnt worden sei, und er dann mit einem Visum im Sommer 2013 nach Deutschland eingereist sei. Auch hier habe er einen Asylantrag gestellt, dieser sei ebenfalls negativ beschieden worden. Der Eilantrag des Anwalts Bauer, Bensheim an das Verwaltungsgericht Göttingen wurde zurückgewiesen.

Auf meine Nachfrage nach seinem Gesundheitszustand berichtete Herr N. dass er an einer chronischen Hepatitis sowie an einer Tallassanämie erkrankt sei, wöchentlich drei Bluttransfusionen bekäme und sehr viele Medikamente. Die vorgelegten ärztlichen Gutachten eines Facharztes aus Northeim bestätigten seine Aussage. Außerdem trage er sich mit dem Gedanken, seinem Leben ein Ende zu setzen, weil er nicht wisse, wie und wo er zukünftig überhaupt leben könne. Hinzu komme, dass die Ausländerbehörde Northeim im nicht glauben würde, dass er mit seiner Frau rechtmäßig verheiratet sei und er deshalb eine Heiratsurkunde aus Syrien beibringen solle. Er wisse nicht, wie er das machen solle, weil er weder Verwandte in Derra habe, noch irgendeine behördliche Infrastruktur bestände.

Die ABH Northeim, Sachbearbeiter Herr S., habe angedeutet, dass er nach Vorlage dieser Urkunde zunächst mit seiner Frau zusammenbleiben könne, solange ihr Fall nicht abgeschlossen sei.

Beide Ehepartner haben nachdrücklich versichert, dass sie sich auf keinen Fall trennen lassen möchten, sich lieber umbringen würden. Frau . hat aus Angst und Ausweglosigkeit bereits einen Suizidversuch gemacht und ist diesbezüglich in therapeutischer Behandlung.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt Herrn Bauer habe ich eine eidesstattliche Erklärung bzgl. der Eheschließung verfasst, sie dem Ehepaar zur Unterschrift zukommen lassen und wollte diese in der Zeit 10.–13.03.2014 mit einer Stellungnahme und Bitte des Projekts, die Eheleute nicht zu trennen, an die ABH Northeim weiterleiten. Die Ereignisse der nachfolgenden Tage haben das jedoch in den Hintergrund treten lassen.

Herr N. hatte bereits ab Ende Februar 2014 jede weitere medizinische Versorgung abgelehnt und hat am 13.03.2014 einen Suizidversuch unternommen. Daraufhin ist er in die Asklepios Fachklinik in Göttingen eingeliefert worden.

Am 18.03.2014 erhielt ich die Nachricht, dass die ABH Northeim Herrn N. gemäß des gesetzten Abschiebetermins aus der Klinik heraus nach Polen überstellen will, und es eine Reisefähigkeitsbestätigung seitens der Klinik gibt.

Ich habe mich sofort mit Herrn RA Waldmann-Stocker, Göttingen in Verbindung gesetzt, der in einem Telefonat den Leiter der ABH Northeim Herrn S. gebeten hat, die Abschiebung solange auszusetzen bis der Fall von Frau . geklärt ist.

---

**Netzwerkprojekt „FairBleib Süd-niedersachsen“**

Er hat Herrn S [REDACTED] auch über das Vorliegen der eidesstattlichen Erklärung über die Eheschließung unterrichtet.

Die ABH Northeim hat die Abschiebung als ausführendes Organ in einem Dublin-Verfahren durchgeführt. Aus meiner Sicht ist es jedoch ein zutiefst unmenschlicher Akt, einen psychisch und physisch schwerkranken Menschen aus einer Klinik heraus in Abschiebegewahrsam zu nehmen und in ein Land zu überstellen, bei dem angenommen wird, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen nicht den europaweit vereinbarten Mindeststandards entsprechen. Das betrifft vor allem die Unterbringung, den Schutz sowie die medizinische Versorgung. Das VG Meiningen hat 2013 mit Berufung auf den Bericht „Migration is no Crime“ der polnischen „Association for Legal Intervention“ und der „Helsinki Foundation for Human Rights“ aus diesen Gründen Überstellungen nach Polen gestoppt (8E 20075/13Me).

Warum sich Ärzte zu Handlangern der abschiebenden Behörde machen, ist unter humanitären Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar.

Das Vorgehen bringt zudem Frau [REDACTED] in eine weitere lebensbedrohliche Krise. Auch das müsste sowohl der ABH Northeim als auch dem verantwortlichen Arzt bewusst sein.